



Witringer Schule
 -städt. Gemeinschaftsgrundschule-
 Bottroper Str. 55
 45964 Gladbeck

Tel.: 02043/ 68370
 Fax: 02043 / 683724
 Email: 197373@schule.nrw.de

Montag, 23. April 2018

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß §43 Abs.3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigte (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Witringer Schule Gladbeck	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie unten
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung (ggf. eine Bescheinigung beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

 Datum

 Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird () genehmigt () abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird () genehmigt () abgelehnt.

Gründe: _____

Datum:

Unterschrift (Klassenlehrer/in)

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird:

() genehmigt

() abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift (Schulleiter/in)

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/innen

Anträge auf Beurlaubung von SuS müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Nach § 43 Abs.1 (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.U. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahme nur gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassenlehrer//in, darüber hinaus die Schulleitung. (vgl. BASS 12-52 Nr.1)

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch für Feiertagskonstellationen.

Persönliche Anlässe sind z.B.:

- Erstkommunion
- Konfirmation
- Hochzeit
- Jubiläen
- Geburt
- Schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern. (Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien)

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.